



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. März 2024
(OR. en)

6818/24
PV CONS 6
AG 39

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)
20. Februar 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6613/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 6673/24

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 6674/24

Wirtschaft und Finanzen

1. **Erneute Prüfung der überarbeiteten Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)**  6166/24 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE 62/23
vom AStV (2. Teil) am 14.2.2024 gebilligt EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

2. **Erneute Prüfung der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR)**  6167/24 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE 63/23
vom AStV (2. Teil) am 14.2.2024 gebilligt EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

3. **Beschluss des Rates über die Unterzeichnung der Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen zur Änderung der Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen im Bereich der Mehrwertsteuer** SIC 16532/23
16398/23
16404/23
FISC

Annahme

vom AStV (2. Teil) am 14.2.2024 gebilligt

Der Rat nahm den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen zur Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 16398/23) an.

Justiz und Inneres

4. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union** SIC 6011/24
6551/23
EJUSTICE

Annahme

vom AStV (2. Teil) am 8.2.2024 gebilligt

Der Rat nahm den Rechtsakt nach der am 22. November 2023 erteilten Zustimmung gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.

Auswärtige Angelegenheiten

5. **Verordnung über besondere Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete (kodifizierter Text)** IC 6169/24
PE-CONS 39/23
CODIF
COMER

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 14.2.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Binnenmarkt und Industrie

6. **Richtlinie hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen**  6159/24 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 64/23
vom AStV (1. Teil) am 14.2.2024 gebilligt + **COR1 (lv)**
CONSOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der Slowakei angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Beschäftigung und Sozialpolitik

7. **Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen (Artikel 19)**  6065/24
Grundsätzliche Einigung 10788/1/23 REV 1
Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments SOC
vom AStV (1. Teil) am 14.2.2024 gebilligt

Der Rat erzielte eine grundsätzliche Einigung über den Wortlaut der Richtlinie in der Fassung des Dokuments 10788/1/23 REV 1 und beschloss, das Europäische Parlament um Zustimmung zu diesem Text zu ersuchen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 21./22. März 2024: 5663/24
Entwurf der erläuterten Tagesordnung
Gedankenaustausch
4. Rechtsstaatlichkeit in Polen: Artikel 7 Absatz 1 EUV
(begründeter Vorschlag)
Sachstand
5. Sonstiges

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 6674/24

Zu A-Punkt 1: **Erneute Prüfung der überarbeiteten Richtlinie über Märkte für
Finanzinstrumente (MiFID II)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik hat sich fortwährend für die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion ausgesprochen und in dieser Hinsicht ihre Hoffnungen unter anderem auf die Überarbeitung der Vorschriften für die Märkte für Finanzinstrumente gesetzt. Diese Hoffnungen haben sich teilweise erfüllt. Beispielsweise wurde mit dem endgültigen Kompromisstext ein konsolidierter Datenticker eingeführt, der kleinere Handelsplätze schützt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Verbesserungen, die den übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer verringern, der nicht gerechtfertigt war. Diese Änderungen werden von uns ausdrücklich begrüßt.

Andererseits ist unserer Ansicht nach in dem endgültigen Kompromisstext keine ausreichende Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Transparenz des Anleihemarkts gegeben, was zu einer Beschränkung des Handels und der Notierung von Unternehmensanleihen auf weniger liquiden Märkten führen könnte. Die Tschechische Republik hat in diesem Zusammenhang ihre ernststen Bedenken bekundet, die sich auf Daten zu ihrem Anleihemarkt stützen, und vor einer übermäßigen Regulierung gewarnt.

Diese Bedenken und Warnungen wurden jedoch nicht berücksichtigt. Die gesamte Struktur recht kurzer Aufschübe ist auf Ebene I festgelegt, was der ESMA nicht die nötige Flexibilität lässt, Aufschübe anzupassen, falls sich unsere Bedenken bewahrheiten. Dies könnte sich nicht nur negativ auf den tschechischen Anleihemarkt auswirken, sondern auch auf die Märkte anderer Mitgliedstaaten mit ähnlicher Liquidität.

Darüber hinaus wird dieser Kompromiss aufgrund des Verbots von PFOF in erster Linie die Zugänglichkeit des Aktienhandels für EU-Kunden erheblich einschränken. Zudem wird das Verbot in seiner derzeitigen Form bewirken, dass es systematischen Internalisierern oder anderen EU- oder Nicht-EU-Liquiditätsgebern untersagt ist, Kleinanlegern und einigen professionellen Anlegern Nachlässe anzubieten.

Somit hat die Bestimmung, die aufgenommen wurde, um eine umstrittene Praxis zu beschränken, lediglich zu einer Beschränkung der Ausführung von Aufträgen auf EU- oder Nicht-EU-Handelsplätzen geführt, ungeachtet der Vorschriften zur bestmöglichen Ausführung und der von Kleinanlegern oder einigen professionellen Anlegern zu tragenden Kosten.

Schließlich hätte die Tschechische Republik angesichts der zahlreichen Herausforderungen, die diesem Kompromiss vorausgingen, aus verfahrenstechnischer Sicht begrüßt, wenn im Rat weitere Beratungen über bestimmte Fragen geführt und die möglichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Lösungen insgesamt bewertet worden wären.

Wir erkennen an, dass eine Reihe positiver Änderungen an dem Vorschlag vorgenommen wurden, und haben daher unter Berücksichtigung des Gesamtbilds beschlossen, das Dossier zu unterstützen.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik hat sich fortwährend für die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion ausgesprochen und in dieser Hinsicht ihre Hoffnungen unter anderem auf die Überarbeitung der Vorschriften für die Märkte für Finanzinstrumente gesetzt. Diese Hoffnungen haben sich teilweise erfüllt. Beispielsweise wurde mit dem endgültigen Kompromisstext ein konsolidierter Datenticker eingeführt, der kleinere Handelsplätze schützt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Verbesserungen, die den übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer verringern, der nicht gerechtfertigt war. Diese Änderungen werden von uns ausdrücklich begrüßt.

Andererseits ist unserer Ansicht nach in dem endgültigen Kompromisstext keine ausreichende Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Transparenz des Anleihemarkts gegeben, was zu einer Beschränkung des Handels und der Notierung von Unternehmensanleihen auf weniger liquiden Märkten führen könnte. Die Tschechische Republik hat in diesem Zusammenhang ihre ernststen Bedenken bekundet, die sich auf Daten zu ihrem Anleihemarkt stützen, und vor einer übermäßigen Regulierung gewarnt.

Diese Bedenken und Warnungen wurden jedoch nicht berücksichtigt. Die gesamte Struktur recht kurzer Aufschübe ist auf Ebene I festgelegt, was der ESMA nicht die nötige Flexibilität lässt, Aufschübe anzupassen, falls sich unsere Bedenken bewahrheiten. Dies könnte sich nicht nur negativ auf den tschechischen Anleihemarkt auswirken, sondern auch auf die Märkte anderer Mitgliedstaaten mit ähnlicher Liquidität.

Darüber hinaus wird dieser Kompromiss aufgrund des Verbots von PFOF in erster Linie die Zugänglichkeit des Aktienhandels für EU-Kunden erheblich einschränken. Zudem wird das Verbot in seiner derzeitigen Form bewirken, dass es systematischen Internalisierern oder anderen EU- oder Nicht-EU-Liquiditätsgebern untersagt ist, Kleinanlegern und einigen professionellen Anlegern Nachlässe anzubieten.

Somit hat die Bestimmung, die aufgenommen wurde, um eine umstrittene Praxis zu beschränken, lediglich zu einer Beschränkung der Ausführung von Aufträgen auf EU- oder Nicht-EU-Handelsplätzen geführt, ungeachtet der Vorschriften zur bestmöglichen Ausführung und der von Kleinanlegern oder einigen professionellen Anlegern zu tragenden Kosten.

Schließlich hätte die Tschechische Republik angesichts der zahlreichen Herausforderungen, die diesem Kompromiss vorausgingen, aus verfahrenstechnischer Sicht begrüßt, wenn im Rat weitere Beratungen über bestimmte Fragen geführt und die möglichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Lösungen insgesamt bewertet worden wären.

Wir erkennen an, dass eine Reihe positiver Änderungen an dem Vorschlag vorgenommen wurden, und haben daher unter Berücksichtigung des Gesamtbilds beschlossen, das Dossier zu unterstützen.“

Zu A-Punkt 6:

**Richtlinie hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den
ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken
und durch bessere Informationen**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich kann dem vorliegenden Kompromiss zustimmen.

Es wird festgehalten, dass durch die Änderung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG künftig Praktiken in Verbindung mit irreführenden Umweltaussagen sowie nicht zertifizierten oder nicht von staatlicher Stelle festgesetzten Nachhaltigkeitssiegeln untersagt werden.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung der hier gegenständlichen Richtlinie weist Österreich darauf hin, dass es bei dem parallel in Verhandlung stehenden RL-Vorschlag über Umweltaussagen wesentliche Überschneidungen gibt. Es bedarf dabei noch einer Vereinfachung und deutlichen Verschlanung. Außerdem bedauert Österreich, dass es noch nicht zur mehrmals ersuchten Vorlage einer neuen Folgenabschätzung durch die Europäische Kommission gekommen ist, da sich die Ausgangslage nun geändert hat und den Grundsätzen von „Better Regulation“ Rechnung getragen werden soll.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

„Die Slowakische Republik unterstützt die Ziele des Vorschlags, nämlich die Verbesserung des Verbraucherschutzes und die Stärkung der Verbraucher für den digitalen und den grünen Wandel. Mit der endgültigen Einigung werden jedoch zahlreiche neue Verpflichtungen für Gewerbetreibende eingeführt, die keinen angemessenen Nutzen für den Verbraucherschutz haben.

Die Slowakei begrüßt und unterstützt alle Initiativen, die darauf abzielen, den Verbrauchern klarere und umfassendere Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie eine fundierte Kaufentscheidung treffen können. Mit der endgültigen Einigung wird eine neue Informationspflicht im Rahmen der Verbraucherrechte-Richtlinie eingeführt, nach der Gewerbetreibende unter Verwendung eines harmonisierten grafischen Formats verpflichtet sind, die Verbraucher über das Bestehen und die Einzelheiten gegebenenfalls einer gewerblichen Garantie sowie des geltenden gesetzlichen Gewährleistungsrechts zu informieren. Die Slowakei hält diese Verpflichtung für unverhältnismäßig und ist der Ansicht, dass solche Informationen den Verbrauchern auf weniger aufwendige Weise zur Verfügung gestellt werden könnten.“